

STATUTEN  
DES  
TTC FORTUNA HAUSEN

TISCHTENNISCLUB



## 1. Allgemeine Bestimmungen

### 1.1 Name und Sitz

- a) Unter dem Namen TTC Fortuna Hausen wurde am 14. September 1976 ein Tischtennis-Club gegründet. Der Verein ist Mitglied des STTV bzw. deren Regionalverbandes des Nordwestschweiz. Tischtennis-Verbandes.
- b) Der Club hat Sitz in Hausen und ist administrativ, finanziell und sportlich autonom.
- c) Der Club ist politisch und konfessionell neutral.
- d) Die Clubadresse ist die des Präsidenten.

### 1.2. Zweck

- a) Der Tischtennis-Club (in der Folge TTC Fortuna Hausen) bezweckt die Förderung des Tischtennisportes im besonderen und der Kameradschaft sowie der sportlichen Denkweise im allgemeinen.

### 1.3. Geschäftsjahr

- a) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni jeden Jahres. Die Jahresrechnung ist auf den 30. Juni abzuschliessen.

## 2. Mitgliedschaft

### 2.1. Mitgliederkategorien

- a) Der Tischtennis-Club besteht aus folgenden Mitgliederkategorien (männlich oder weiblichen Geschlechts) :

Aktivmitglieder  
Passivmitglieder  
Ehrenmitglieder

- b) Aktivmitglieder werden in folgende Altersklassen eingeteilt:

Stichtag bei O-Kat. 1. Juli / bei U-Kat. 30. Juni

- O50 - 50. Altersjahr vollendet
- O40 - 40. Altersjahr vollendet
- U18 - 18. Altersjahr nicht vollendet
- U15 - 15. Altersjahr nicht vollendet
- U13 - 13. Altersjahr nicht vollendet

## **2.2. Erwerb der Mitgliedschaft und Aufnahmebedingungen**

### **2.2.1. Aktivmitglieder**

- a) Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf Grund des Beitrittsformulars.
- b) Das Beitrittsformular enthält eine Verpflichtung auf Statuten und Reglements des Clubs.
- c) Bei einer Aufnahme in den Club ist dem Mitglied je ein Exemplar der Statuten und Reglemente zu überreichen.
- d) Gegen den Entscheid des Vorstandes kann innerhalb von 10 Tagen an die nächste Mitgliederversammlung rekuriert werden.
- e) Das Mitglied verpflichtet sich, nur noch im Namen des TTC Fortuna Hausen an Wettbewerben und Turnieren teilzunehmen und in keinem anderen Verein, der auch Tischtennis betreibt, tätig zu sein. Ausnahme Firmensport, andere kann der Vorstand bewilligen.
- f) Ein Mitglied, das sich zur Teilnahme an der Meisterschaft entschliesst, verpflichtet sich, diesbezügliche Bestimmungen einzuhalten, pünktlich zu Meisterschaftsspielen zu erscheinen. Für eventuell durch den Verband ausgesprochene Bussen haftet das fehlbare Mitglied bzw. Mannschaft.
- g) Das Beitrittsformular muss bei U18, U15 und U13 vom Inhaber der elterlichen Gewalt oder vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet werden.

### **2.2.2. Passivmitglieder**

- a) Passivmitglied kann jede natürliche Person werden, die die Bestrebungen des Clubs fördert ohne selbst innerhalb der Reihen des Tischtennis-Clubs den Tischtennissport zu betreiben.

### **2.2.3. Ehrenmitglieder**

- a) Ehrenmitglied kann jede natürliche Person werden, die sich besondere Verdienste um den TTC FORTUNA HAUSEN erworben hat.
- b) Die Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung.
- c) Gründer werden automatisch bei ihrem Austritt aus dem Club Ehrenmitglieder.
- d) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

### **2.2.4. Übertritte**

- a) Der Übertritt vom Passiv- zum Aktivmitglied untersteht den Bedingungen der Neuaufnahme.

## **2.3. Austritt und Sperrung**

### **2.3.1. Austritt**

- a) Der ordentliche Austritt kann nur auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
- b) Ein vorzeitiger Austritt während dem Geschäftsjahr kann nur erfolgen, wenn alle finanziellen Verpflichtungen erfüllt sind. Es ist eine einmonatige Frist einzuhalten. Über Ausnahmen bei Wegzug etc. entscheidet der Vorstand.
- c) Das Austrittsgesuch muss schriftlich an den Präsidenten gesandt werden.
- d) Ist der Austritt ordnungsgemäss erfolgt, so muss dem Mitglied schriftlich die Freigabe bestätigt werden, sofern es sich um einen lizenzierten Spieler handelt.

### **2.3.2. Sperrung**

- a) Ist ein Mitglied seinen finanziellen oder sportlichen Verpflichtungen nicht nachgekommen, so wird es vom Vorstand dem Verband zur Sperrung gemeldet. Der juristische Rechtsweg ist nicht ausgeschlossen.

## **2.4. Ausschluss**

- a) Mitglieder, die sich den Vorschriften des Vorstandes, den Statuten oder den Reglementen nicht fügen, den Interessen oder dem Ansehen des Clubs zuwiderhandeln, können aus dem Club ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- b) Die Gründe über den Ausschluss müssen dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich bekanntgegeben werden.
- c) Der Ausschluss kann innert 10 Tagen nach erfolgtem Beschluss zuhanden der Mitgliederversammlung angefochten werden. Diese kann den Beschluss des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen aufheben.

## **3. Organisation**

### **3.1. Organe**

- a) Die Organe des TTC Fortuna Hausen sind:

Die Generalversammlung (GV)  
Die Mitgliederversammlung (MV)  
Der Vorstand  
Die Rechnungsrevisoren (2)

- b) Der Vorstand, die GV oder die MV kann Ausschüsse mit bestimmten zeitlich begrenzten Aufgaben ernennen. Diese sind schriftlich festzuhalten.

## 4. Gesetzgebende Organe

### 4.1. Generalversammlung

- a) Die ordentliche GV findet alljährlich im Monat Juni statt.
- b) Der Besuch der ordentlichen bzw. der ausserordentlichen GV ist für jedes Aktivmitglied obligatorisch. Für unentschuldigtes Fernbleiben kann der Vorstand eine Gebühr festlegen.
- c) Ausserordentliche Generalversammlungen können aus folgenden Gründen einberufen werden:
  - Beschluss einer GV
  - Beschluss des Vorstandes
  - Schriftliches Begehren von 1/5 (gem. Art. 63, Abs. 3 ZGB) der voll stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Traktanden.
- d) Die Einladungen haben bis spätestens 15 Tage im voraus unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.
- e) Zur Beschlussfähigkeit müssen mindestens die Hälfte der voll Stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
- f) An der GV müssen folgende Geschäfte getätigt werden:
  - Wahlen (Vorstand und Revisoren)
  - Festlegung des Finanzreglements inkl. Budget
  - Décharge-Erteilung
  - Ausgaben, die die Kompetenz des Vorstandes überschreiten

### 4.2. Mitgliederversammlung

- a) Mindestens einmal im Jahr hat der Vorstand die Aktivmitglieder zu einer Mitgliederversammlung einzuladen. Diese findet in der Regel jeweils im April statt. Der Vorstand hat die Mitglieder über den laufenden Spielbetrieb zu orientieren. Es werden die Mannschaftsmeldungen der kommenden Saison festgelegt.
- b) Die Mitgliederversammlung kann zusätzlich Ergänzungswahlen durchführen, sofern ein von der GV besetztes Amt verwaist ist.

### **4.3. Stimm- und Wahlrecht**

- a) Voll Stimm- und Wahlberechtigt sind:
  - Aktivmitglieder (Ausnahme: U18, U15 und U13)
- b) Halbes Stimm- und Wahlrecht:
  - U18, U15 und U13-Mitglieder
- c) Wahlen und Abstimmungen können offen oder geheim stattfinden. Sie müssen geheim vorgenommen werden, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.
- d) Bei Abstimmungen gilt das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, der Präsident gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr.

## **5. Ausführende Organe**

### **5.1. Der Vorstand**

- a) Der Vorstand setzt sich zusammen aus drei bis fünf Mitgliedern und vertritt den Club nach aussen. Er hat die Beschlüsse der GV zu vollziehen und die Geschäfte des TTC Fortuna Hausen zu leiten.
- b) Jedes Vorstandsmitglied muss alljährlich an der GV neu gewählt oder bestätigt werden. Wählbar sind nur voll stimmberechtigte Mitglieder. Eine Demission hat schriftlich auf ende des folgenden Geschäftsjahres zu erfolgen.
- c) Der Vorstand muss mehrmals im Jahr eine Sitzung abhalten.
- d) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - Präsident
  - Aktuar (Vizepräsident)
  - Kassier
  - Spielleiter
  - Materialwart

Wobei einzelne Ressorts zusammengelegt werden können.

## 5.2. Aufgabenbereich der Vorstandsmitglieder

- a) **Präsident:** Er leitet den Vorstand und vertritt den Club gegen aussen. Er leitet den gesamten administrativen Betrieb des Clubs.
- b) **Aktuar:** Er führt sämtliche Korrespondenzen des Clubs Fortuna Hausen an die Mitglieder und nach aussen. Korrespondenzen an Behörden und Verbände bedürfen der Unterschrift des Präsidenten. Er führt Protokolle von Sitzungen und Versammlungen. Er führt ein genaues Mitgliederverzeichnis.
- c) **Kassier:** Er führt die finanziellen Geschäfte des Clubs und ist verantwortlich für den Eingang aller Beiträge, Bussen und die prompte Bezahlung aller Schulden. Er ist für eine ordentliche Buchführung verantwortlich und hält die Belege jederzeit zur Verfügung der Revisoren.
- d) **Spielleiter:** Er leitet den gesamten technischen Betrieb des Clubs und ist verantwortlich für einen reibungslosen Ablauf der Meisterschaftsspiele, Clubmeisterschaften sowie des Trainings. Er kann andere Mitglieder zur Betreuung einzelner Bereiche hinzuziehen.
- e) **Materialwart:** Er ist für das Material zuständig.
- f) Bei Abwesenheit des Präsidenten führt der Vizepräsident die Geschäfte des Vereins.

## 5.3. Zeichnungsrecht

Für den Verein zeichnen rechtsgültig Dritten gegenüber der Präsident (im Verhinderungsfalle der Vizepräsident) und ein weiteres Mitglied des Vorstandes mit Kollektivzeichnungsrecht zu Zweien.

## 6. Kontrollorgane

### 6.1. Rechnungsrevisoren

- a) Für die Revisierung der Rechnung sind zwei Revisoren erforderlich. Die Revisoren sind alljährlich an der ordentlichen GV neu zu wählen oder zu bestätigen. Rechnungsrevisoren dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- b) Die Revisoren prüfen Rechnungen, Buchführung, Belege, Kasse- und Vermögensbestand. Sie erstatten Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit an die ordentliche GV. Sie sind berechtigt, jederzeit eine Revision vorzunehmen.

## 7. Finanzen

Gemäss separatem Finanzreglement.

## **8. Schlussbestimmungen**

### **8.1. Statutenänderung**

- a) Eine Statutenänderung kann nur an einer GV vorgenommen werden und muss als spezielles Traktandum unter Angabe der Änderung vermerkt sein.
- b) Eine generelle Statutenrevision muss an einer speziell hierfür einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen.
- c) Für eine Statutenänderung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.
- d) Ein Antrag auf eine Statutenänderung muss vor Abgang der Einladung zu einer GV dem Vorstand eingereicht werden.

### **8.2. Auflösung**

Art. 77 ZGB bezüglich Auflösung des Vereins von Gesetzes wegen bleibt vorbehalten.

## **9. Haftung**

### **9.1. Allgemeine Haftung**

Für sämtliche Verbindlichkeiten des TTC Fortuna Hausen haftet nur das Clubvermögen. Der Vorstand ist verpflichtet, die Gelder des Clubs zu dessen Nutzen zu verwalten und sie möglichst günstig anzulegen.

### **9.2. Haftung des Clubs**

Gegen Unfälle und Diebstahl im Trainings- bzw. Umkleideraum haftet der Club in **keiner** Weise. Das Gleiche gilt für jegliche sportliche oder administrative Tätigkeit im Namen oder Auftrag von Fortuna Hausen.

### **9.3. Haftung der Mitglieder**

Der Club behält sich vor, ein Mitglied für Schäden am Clubeigentum, die durch fahrlässiges Verhalten entstanden sind, voll haftbar zu machen. Im Falle von Kreditschädigung des TTC Fortuna Hausen durch eines seiner Mitglieder behält sich der Club nebst der Möglichkeit des Ausschlusses gemäss Artikel 2.3.2. alle weiteren Schritte vor.

## 10. Finanzreglement

Das Finanzreglement des TTC Fortuna Hausen bildet einen integrierten Bestandteil der Statuten.

Alle Beiträge werden an Hand der ordentlichen GV alljährlich bestätigt.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom Juni 1987 gutgeheissen und ersetzen gänzlich diejenigen vom Mai 1980.

Hausen, 20. Juni 2001

**TTC Fortuna Hausen**

Der Präsident



Tom Snedkerud

Der Aktuar



Bernhard Brunner